

= Fälligkeiten

+ 29. Dezember +

- Versendung der monatlichen Intrastat-Meldungen
- MwSt-Vorauszahlung mittels Mod. F24

+ 31. Dezember +

- Druck der Buchhaltungsregister 2013 (Journal, MwSt-Register, Inventar, Hauptbuch)
- Option für Transparenzbesteuerung bei Kapitalgesellschaften
- Inventar der Warenbestände

+ 16. Jänner +

- Monatliche MwSt-Einzahlung mittels Mod. F24
- Einzahlung Lohnsteuern und Sozialbeiträge mit Mod. F24
- Einzahlung der im Vormonat getätigten Steuereinhalte mit Mod. F24 (z. B. Quellensteuer auf Freiberuflerrechnungen)

= Rundschreiben Nr. 10/2014

19. Dezember 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über folgende aktuelle Themen, sowie über besondere Fälligkeiten zum Jahresende informieren:

1) Steuerliche Handhabung von Weihnachtsgeschenken	2
a) Waren, die vom Unternehmen NICHT selbst vertrieben werden	3
b) Waren, die vom Unternehmen selbst vertrieben werden	4
2) Steuerliche Handhabung von Weihnachtsessen	5
3) Senkung des gesetzlichen Zinssatzes ab 01.01.2015	5
4) Erklärung für Reduzierung der Quellensteuer für Provisionen	6
5) Erhöhung Enasarco Beiträge	6
6) Tipps zum Ende des Jahres	7
7) in eigener Angelegenheit	7

1) Steuerliche Handhabung von Weihnachtsgeschenken

Weihnachten ist Geschenke-Zeit. Was liegt also näher als auch Geschäftspartnern, Geschäftsfreunde, Kunden und Mitarbeitern das eine oder andere Geschenk machen zu wollen. Dabei stellt sich trotz aller Freude am schenken, die Frage ob und inwiefern sich derartige von der Steuer absetzen lassen. Dabei gibt es große Unterschiede. Ob und wie diese abzugsfähig sind, hängt vorrangig damit zusammen, für wen diese bestimmt sind und um welche Gegenstände es sich handelt.

Aus Sicht der **Ertragsteuern** stellen die Weihnachtsgeschenke in der Regel Repräsentationsausgaben dar. Es sind diesbezüglich aber bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf die Zielgruppe der Beschenkten zu beachten. Es muss nämlich die betriebliche Zugehörigkeit gegeben sein. Die Ausgaben müssen zur Promotion bzw. Verkaufsförderung oder für die Öffentlichkeitsarbeit dienen; und in diesem Zusammenhang müssen sie angemessen im Verhältnis zum voraussichtlich erwarteten Nutzen sein.

Geschenke bis zu einem Stückwert von Euro 50,00 sind zur Gänze abzugsfähig. Für die größeren Geschenke ist die in Staffelform gegliederte Beschränkung der Repräsentationsausgaben zu beachten (siehe beistehende Tabelle).

Aus Sicht der **Vorsteuer** hat man zwischen eigener Handels- oder Produktionswaren und Fremdware zu unterscheiden.

- a) Geschenke die unter die eigene Produktions- oder Handelstätigkeit fallen: nachdem die Vorsteuer auf dem Ankauf bzw. der Produktion ordnungsgemäß absetzbar ist, stellt die unentgeltliche Abtretung einen steuerbaren Umsatz dar (d.h. man hat eine Rechnung mit MwSt auszustellen). Man kann die Abwälzung der MwSt vermeiden, wenn eine Eigenrechnung ausgestellt wird oder mittels Aufzeichnung in ein eigenes "Register der Geschenke".
- b) Geschenke, die nicht Güter eigener Herstellung oder Handelsware darstellen: diese sind in der Regel als Repräsentationsausgaben zu betrachten und die Vorsteuer ist nicht absetzbar. Lediglich bei Geschenken mit einem Stückwert von bis zu Euro 50,00 ist die Vorsteuer gänzlich absetzbar. Die unentgeltliche Abtretung dieser Güter stellt auf keinen Fall einen steuerbaren Umsatz dar und es ist daher auch keine Eigenrechnung auszustellen.

Bei der Festlegung der geringwertigen Geschenke (jene bis zu Euro 50,00), ist bei Geschenken die aus mehreren Gegenständen bestehen, der Einheitswert der gesamten Geschenkpäckung, und nicht der Stückwert der einzelnen Gegenstände, ausschlaggebend.

Als Nachweis für Zwecke der Ertragsteuern (betriebliche Zugehörigkeit), sowie auch zur Vermeidung der Verkaufsvermutung, empfehlen wir für die Übergabe von Geschenken einen Transportschein oder Lieferschein auszustellen. Sondervorschriften gelten für die Beförderung von akzisen-pflichtigen Gütern (z.B. Weine oder Spirituosen).

Geschenke an Arbeitnehmer:

Für Geschenke an Arbeitnehmern von Waren, die nicht vom Unternehmen vertrieben werden, gilt kein Vorsteuerabzug (dies auch für geringwertige Geschenke). Für Waren, die vom Unternehmen selbst vertrieben bzw. produziert werden, gilt auch bei lohnabhängigen Mitarbeitern der Vorsteuerabzug.

Die Aufwendungen stellen Personalkosten dar und sind im Ausmaß von bis zu 0,5% der gesamten Personalkosten abzugsfähig (Tipp: diese Aufwendungen müssen getrennt in der Erfolgsrechnung ausgewiesen werden).

Schlussendlich können die Weihnachtsgeschenke einen Sachbezug ("fringe benefit") für den Arbeitnehmer darstellen. Es gilt hier eine Jahresobergrenze für steuerfreie Zuwendungen von Euro 258,33.

In den hier folgenden Tabellen werden die wichtigsten Bestimmungen über die steuerliche Behandlung der Weihnachtsgeschenke in aktualisierte Form dargestellt.

a) Waren, die vom Unternehmen NICHT selbst vertrieben werden

UNTERNEHMEN				
Art der Geschenke		MwSt.		IRPEF/IRES
		Abzug der MwSt.	Unentgeltliche Veräußerung	Abzugsfähigkeit der Aufwendungen
an KUNDEN (ERWERB AB 13.12.2014)	Geschenke mit einem Wert bis zu Euro 50	JA (auch für Lebensmittel und Getränke)	nicht im Bereich der MwSt. (<u>keine</u> Rechnungslegungspflicht)	zur Gänze im Jahr der Entstehung
	Geschenke mit einem Wert über Euro 50	NEIN		die Kosten dürfen den folgenden Höchstbetrag berechnet in % auf die Umsatzerlöse nicht übersteigen: - 1,3 % auf Umsatzerlöse bis zu Euro 10 Mio.; - 0,5 % auf Umsatzerlöse zwischen Euro 10 Mio. und Euro 50 Mio.; - 0,1 % auf Umsatzerlöse über Euro 50 Mio.;
an lohnabhängige MITARBEITER		NEIN	nicht im Bereich der MwSt. (<u>keine</u> Rechnungslegungspflicht)	zur Gänze im Jahr der Entstehung (Personalkosten; Fringe Benefit für Mitarbeiter wenn über Euro 258,23)

FREIBERUFLER				
Art der Geschenke		MwSt.		IRPEF/IRES
		Abzug der MwSt.	Unentgeltliche Veräußerung	Abzugsfähigkeit der Aufwendungen
an KUNDEN (ERWERB AB 13.12.2014)	Geschenke mit einem Wert bis zu Euro 50,00	JA (auch für Lebensmittel und Getränke)	MwSt-pflichtig (Rechnungslegungspflicht)	bis zu einem Höchstbetrag von 1,00% der in der Steuerperiode erhaltenen Vergütungen
	Geschenke mit einem Wert über Euro 50,00	NEIN	nicht im Bereich der MwSt. (keine Rechnungslegungspflicht)	
an lohnabhängige MITARBEITER		NEIN	nicht im Bereich der MwSt. (keine Rechnungslegungspflicht)	zur Gänze im Jahr der Entstehung (Personalkosten; Fringe Benefit für Mitarbeiter wenn über Euro 258,23)

b) Waren, die vom Unternehmen selbst vertrieben werden

Art der Geschenke		MwSt.		IRPEF/IRES
		Abzug der MwSt.	Unentgeltliche Veräußerung	Abzugsfähigkeit der Aufwendungen
an Kunden	Geschenke mit einem Wert bis zu Euro 50,00	JA	Mehrwertsteuerpflichtig (Rechnungslegungspflicht)	zur Gänze im Jahr der Entstehung
	Geschenke mit einem Wert über Euro 50,00			die Kosten dürfen den folgenden Höchstbetrag berechnet in % auf die Umsatzerlöse nicht übersteigen: - 1,30% auf die Umsatzerlöse bis zu Euro 10 Millionen; - 0,50% auf die Umsatzerlöse zwischen Euro 10 Millionen und Euro 50 Millionen; - 0,10% auf die Umsatzerlöse über Euro 50 Millionen;
an lohnabhängige MITARBEITER		JA	Mehrwertsteuerpflichtig (Rechnungslegungspflicht)	zur Gänze im Jahr der Entstehung (Personalkosten; Fringe Benefit für Mitarbeiter wenn über Euro 258,23)

2) Steuerliche Handhabung von Weihnachtsessen

Allgemein sind die Aufwendungen von Feiern, Empfängen und anderen Unterhaltungsveranstaltungen im Rahmen von besonderen betrieblichen und staatlichen oder religiösen Anlässen als Repräsentationsspesen einzustufen.

Die Aufwendungen für Veranstaltungen an denen ausschließlich lohnabhängige Mitarbeiter teilnehmen, sind dagegen aus ertragsteuerlicher Sicht nicht als Repräsentationsspesen zu betrachten.

Aufgrund dieser Unterscheidung ändert sich auch die Absetzbarkeit dieser Aufwendungen.

Die Vorsteuer ist dagegen nie absetzbar, unabhängig ob am Weihnachtsessen nur Arbeitnehmer oder auch Dritte (z.B. Kunden, Lieferanten) teilnehmen.

Hier folgend eine Übersicht über die ertragsteuer- und umsatzsteuerliche Behandlung dieser Aufwendungen:

Art der Geschenke	Abzug der MwSt.	IRPEF/IRES
		Abzugsfähigkeit der Aufwendungen
Weihnachtsessen <u>ausschließlich</u> mit Arbeitnehmern	NEIN	<ul style="list-style-type: none"> - 75 % der getragenen Kosten (wie für die Kosten für Unterkunft und Verpflegung vorgesehen); - bis zur Schwelle von 5 ‰ der Personalkosten laut Einkommenssteuererklärung;
Weihnachtsessen mit Arbeitnehmern <u>und</u> anderen Personen	NEIN	Bis zur Schwelle von 75 % der getragenen Kosten. Die Kosten dürfen den folgenden Höchstbetrag berechnet in % auf die Umsatzerlöse nicht übersteigen: <ul style="list-style-type: none"> - 1,3% auf die Umsatzerlöse bis zu Euro 10 Mio.; - 0,5% auf die Umsatzerlöse zwischen Euro 10 Mio. und Euro 50 Mio. - 0,1% auf die Umsatzerlöse über Euro 50 Mio.;

3) Senkung des gesetzlichen Zinssatzes ab 01.01.2015

Gemäß Artikel 1284 des italienischen Zivilgesetzbuches kann der gesetzliche Zinssatz jährlich abgeändert werden.

Mit Dekret vom 11. Dezember 2014 wurde der aktuelle Zinsfuß in der Höhe von 1,00% mit 1. Jänner 2015 auf 0,50 % reduziert.

Der gesetzliche Zinsfuß wird unter anderem bei der Berechnung der geschuldeten Zinsen für verspätete, freiwillig berichtigte Steuereinzahlungen (sog. "ravvedimento operoso") und bei der Berechnung des Fruchtgenusses angewendet.

Die Höhe des gesetzlichen Zinsfußes hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Zeitraum	gesetzlicher Zinssatz
1.1.2008 bis 31.12.2009	3%
1.1.2010 bis 31.12.2010	1%
1.1.2011 bis 31.12.2011	1,5%
1.1.2012 bis 31.12.2012	2,5%
1.1.2013 bis 31.12.2013	2,5%
1.1.2014 bis 31.12.2014	1 %
1.1.2015 bis 31.12.2015	0,5 %

4) Erklärung für Reduzierung der Quellensteuer für Provisionen

Auf die Provisionen von Handelsvertretern ist grundsätzlich eine Quellensteuer von 23% auf 50% der Provision einzubehalten (dies entspricht 11,50%).

Die Bemessungsgrundlage der Provision kann auf 20% der Provision reduziert werden (dies entspricht 4,60%), wenn sich der Handelsagent für seine Tätigkeit der andauernden Mitarbeit von abhängigem Personal oder von Dritten bedient.

Mit der Vereinfachungsverordnung wurde eingeführt, dass die Anwendung der Reduzierung durch eine einmal mitgeteilte Erklärung, mit welcher die Voraussetzung zur Reduzierung bestätigt wird, bis auf Widerruf ihre Gültigkeit beibehält. Bisher musste jedes Jahr, innerhalb 31.12. des Vorjahres, die Erklärung an den Auftraggebern versendet werden.

Die Erklärung kann den Auftraggeber, neben der bisherigen Übermittlungsform (Einschreiben mit Rückantwort), nun auch mittels PEC (zertifizierte E-Mail-Adresse) übermittelt werden.

5) Erhöhung Enasarco Beiträge

Mit dem 1. Jänner 2015 werden folgende Enasarco-Pensionsbeiträge der Handelsvertreter und Agenten erhöht.

Der Enasarco-Renten-Beitragssatz wird für das Jahr 2015 von 14,20% auf 14,65% erhöht (50% des Beitrages gehen weiterhin zu Lasten des Vertreters und die restlichen 50% gehen zu Lasten des Auftraggebers, d.h. 7,325%).

Auch die Höchstgrenzen für die Berechnung des Enasarco-Renten-Beitragssatzes wird auf Euro 37.500 für Alleinvertreter bzw. Euro 25.000 für Vertreter mit mehreren Auftraggebern) erhöht.

Der Fürsorgebeitrag für Handelsvertreter und Agenten ("*Fondo di assistenza*"), welche ihre Tätigkeit in Form einer Kapitalgesellschaft (GmbH oder AG) ausüben, wird bei einer Provision von bis zu Euro 13 Millionen auf 3,60 % festgelegt. Davon gehen 2,80% zulasten des Auftraggebers und 0,80% zulasten des Agenten.

6) Tipps zum Ende des Jahres

- **Zahlung von Löhnen und Verwalterentgelte:** um die Lohnkosten und Verwalterentgelte noch im Jahr 2014 steuerlich in Abzug zu bringen, müssen die Zahlungen bis spätestens 12. Jänner 2015 durchgeführt werden.
- **Absetzbare Spesen:** Sämtliche Spesen, welche 2014 von Privatpersonen steuerlich in Abzug gebracht werden möchten, müssen innerhalb 31.12.2014 bezahlt werden (z.B. Arztspesen, Versicherungen, 50% auf Wiedergewinnungsarbeiten, 65% auf Energiesparmaßnahmen, Zusatzrentenfonds, Spenden, usw.).
- **Inventar:** Unternehmen mit Bilanzstichtag 31.12.2014 müssen ein Inventar für Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und offene Arbeiten erstellen. Hierfür werden Sie in den kommenden Tagen ein eigenes Schreiben von uns erhalten, welches Ihnen bei der Bestandsaufnahme behilflich sein kann und um die steuerliche und handelsrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

7) in eigener Angelegenheit

Wir bedanken uns bei all unseren Kunden für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit und wünschen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das kommende Jahr 2015.

Wir möchten darauf hinweisen, dass unser Büro auch während der Weihnachtszeit zur Entgegennahme von Unterlagen geöffnet bleibt und Ihnen ihr Beraterteam nach Terminvereinbarung zur Verfügung steht.

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihren Berater wenden.

Ihr Beraterteam